

**3483/J XXI.GP**

---

**Eingelangt am: 27.02.2002**

## **ANFRAGE**

der Abgeordneten Öllinger, Freundinnen und Freunde

an den Bundesminister für Justiz

betreffend Einstellung der Anzeige gegen Abdul M. Jebara wegen des Verdachtes der versuchten (schweren) Betrug

Der irakische Staatsbürger, Waffenhändler und Geheimdienstagent Abdul M. Jebara, der sich nach seiner vorzeitigen Haftentlassung unter der Auflage, die Bundesrepublik Deutschland binnen 2 Tagen zu verlassen, im August 1990 in Kärnten angesiedelt und dort mit Unterstützung lokaler Honoratioren 1997 eine unbefristete Aufenthaltsgenehmigung erhalten hat, ist im Jahr 1991 in Kärnten angezeigt worden, weil er versucht haben soll, einen als gestohlen gemeldeten Scheck über rund DM 90.000,- einzulösen. Die Staatsanwaltschaft hat das Verfahren unter Berufung auf § 90 StPO (mangelnde Strafwürdigkeit der Tat) eingestellt. Abdul M. Jebara hatte zu diesem Zeitpunkt eine auf ein Jahr befristete Aufenthaltsgenehmigung, die trotz Anweisung des Innenministeriums an die Kärntner Sicherheitsdirektion, ein Aufenthaltsverbot zu erlassen, nach einer Berufung des Abdul M. Jebara verlängert wurde. Im Berufungsbescheid der Sicherheitsdirektion, mit dem das Aufenthaltsverbot wieder aufgehoben wurde, heißt es:

"Der Berufungsbehörde liegen mehrere als seriöse Schriften anzusehende schriftliche Äußerungen von Persönlichkeiten aus dem lokalen Bereich vor, wonach Sie und Ihre Familie am gesellschaftlichen und kulturellen Leben teilnehmen." Da die Einstellung des Verfahrens unter Berufung auf § 90 StPO durch die Staatsanwaltschaft "mit kurzer Aufzeichnung der...dazu bestimmenden Erwägungen" beantragt werden muss und im Rahmen der Vorerhebungen daraufhin der Untersuchungsrichter oder die Ratskammer darüber entscheiden, ob die Voraussetzungen des § 42 StGB (mangelnde Strafwürdigkeit) vorliegen, stellen die unterfertigten Abgeordneten....

## **ANFRAGE:**

1. Wann wurde von der Staatsanwaltschaft entschieden, die Anzeige gegen Abdul M. Jebara einzustellen?

- 
2. Was waren die Erwägungen der Staatsanwaltschaft, die Einstellung der Anzeige bzw. der Vorerhebungen zu beantragen?

3. Wer hat über die Einstellung der Anzeige bzw. der Vorerhebungen letztendlich entschieden?
4. War den ermittelnden Behörden die Verurteilung des Abdul M. Jebara, dessen Haft und die Verfügung, die BRD binnen zwei Tagen zu verlassen, bekannt?
5. Wurde im Zuge der Erhebungen bzw. nach deren Abschluss auch die Sicherheitsdirektion Kärnten informiert bzw. befasst?
6. Hat es während der Erhebungen Interventionen zu Gunsten von Abdul M. Jebara gegeben?
7. Wurden die Justizbehörden nach der Einstellung des Verfahrens wegen versuchten Scheckbetrugs nach § 90 StPO jemals von den Exekutivbehörden zu Abdul M. Jebara befasst?
8. Haben die Justizbehörden im Rahmen der Aufenthaltsverfahren bzw. des Antrags auf Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft für Abdul M. Jebara Stellungnahmen abgegeben? Wenn ja, welche?
9. Sind den Justizbehörden weitere Anzeigen gegen Abdul M. Jebara zur Kenntnis gebracht worden? Wenn ja, welche und mit welchem Ergebnis?